

## **Merkblatt für niedergelassene Vertragsärztinnen und –ärzte**

### **Thema: Einweisung**

Aus gegebenem Anlass möchten wir zur Vermeidung von Missverständnissen noch einmal gemeinsam darstellen, welche zulässigen Möglichkeiten das Vertragsarztrecht bei der Verordnung von Krankenhausbehandlung bietet.

Eine **Einweisung** stellen niedergelassene Vertragsärztinnen und -ärzte ihren Patienten dann aus, wenn sie stationäre Krankenhausbehandlung verordnen möchten. Dies kommt nur dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen der *<Krankenseinweisungs-Richtlinie/KE-RL des Gemeinsamen Bundesausschusses>* – dort insbesondere § 1 Abs. 2+3 i.V.m. § 3 – erfüllt sind.

Der Aussteller der **Einweisung** muss also davon überzeugt sein, dass die Weiterbehandlung stationär mit den Mitteln eines Krankenhauses aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich ist. Zumindest aber muss er/sie annehmen, dass eine OP-Indikation besteht. In diesem Fall kann das Krankenhaus auf Grundlage von § 115a Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB V im Rahmen einer vorstationären Behandlung die Erforderlichkeit der vollstationären Krankenhausbehandlung klären.